

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 24. Dezember 1959	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 59	Anordnung zur Aufhebung der Anweisung über Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig	319
3 12. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Erzeugnisse und Lichtpauspapiere	319
23 11. 59	Anordnung Nr. 77 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	321

**Anordnung
zur Aufhebung der Anweisung Über
Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig.**

Vom 28. November 1959

§ 1

Die Anweisung vom 28. August 1953 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig samt Richtlinien über den Umtausch von Honig für Zucker zur Fütterung der Bienenvölker und den Aufkauf von Honig (ZBl. S. 440) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

K o c h

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für
fotochemische Erzeugnisse und Lichtpauspapiere.**

Vom 3. Dezember 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte und Lichtpauspapiere sind im Rahmen des Vertragsgesetzes allen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Foto-, Kino- und Röntgenfilmen, fotografischen Platten, Lichtfiltern und Filterfolien, Fotochemikalien, Magnettonfilmen und Magnettonband, fotografischen Papieren und Lichtpauspapieren zum Gegenstand haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur § 3, § 8 Abs. 1 und § 9.

§ 2

V ertragsangebot

(1) Der Besteller hat sein spezifiziertes Vertragsangebot spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn dem Lieferer einzureichen.

(2) Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Vertragsangebote, welche die Kleinstmengen nicht erreichen, anzunehmen. Die unter der Kleinstmenge liegenden Vertragsangebote werden vom Staatlichen Chemie-Kontor bis zur Höhe der Kleinstmenge zusammengefaßt und dem Hersteller unter Bekanntgabe der einzelnen Besteller übergeben. "In diesen Fällen werden nach Übergabe der zusammengefaßten Bestellungen Verträge zwischen dem Hersteller und den Bestellern abgeschlossen. Die Kleinstmengen sind gemeinsam von den den Lieferern und Bestellern übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung festzulegen.

§ 3

Qualität

(1) Bis zum Erlaß von Staatlichen Standards gelten die von dem dem Lieferer übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung vereinbarten und bei diesen hinterlegten vorläufigen Gütebedingungen. Für Packungen und Formate der fotografischen Artikel gelten, soweit DIN-Vorschriften nicht vorhanden sind, die branchenüblichen Bedingungen.

(2) Material, das ein Ablauf- bzw. Verfalldatum trägt, darf nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr zum Verkauf angeboten werden. Der Hersteller garantiert einen einwandfreien Gebrauchswert seiner Erzeugnisse innerhalb der in den Gütebedingungen festgelegten Toleranzen und Fristen. Soweit der Aufdruck der Ablauf- bzw. Verfalldaten vorgeschrieben bzw. handelsüblich ist, ist er auf der Einzelpackung anzubringen (z. B. bei Amateurfilmen „Zu entwickeln bis ...“).

§ 4

V ersanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem jeweils vereinbarten Liefertermin seine Versanddispositionen zuzustellen. Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung ist der Besteller ver-